



BAGP
BundesArbeits-
Gemeinschaft der
PatientInnensteller



**Deutscher
Behindertenrat**



**Deutsche
Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V.**

verbraucherzentrale

Bundesverband

Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss

Koordinierungsstelle Vertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss:

BAG SELBSTHILFE

Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf,

Tel. 0211/31006-0 (zentral), Tel. 0211/31006-36 (Durchwahl)

Fax: 0211/31006-48; Email: geschaeftsfuehrer@bag-selbsthilfe.de

Gemeinsamer Bundesausschuss

Herrn Professor Josef Hecken, Vorsitzender UA VL

Frau Dr. Edith Pfenning, Leiterin Abt. MVL

Wegelystraße 8

10623 Berlin

Berlin, 06.02.2018

Sitzung des UA Veranlasste Leistungen am 21.02.2018, TOP 7.2.: Verordnungsfähigkeit der Podologie bei Spina Bifida

Weitere Beratungsunterlagen, Einleitung eines Beratungsverfahrens

Sehr geehrter Professor Hecken,
sehr geehrte Frau Dr. Pfenning,

in dem dem o.g. TOP zugrundeliegenden Schreiben vom 16.01.2018 verweist Herr RA Au auf letztlich erfolgreich geführte Verfahren gegen Krankenkassen, die er mit dem Ziel geführt hat, dass diese für Betroffene, die infolge der Diagnose Spina Bifida an einer eingeschränkten Durchblutung, Sensibilität und Wundheilung leiden, die Kosten für eine ärztliche verordnete podologische Therapie übernehmen.

Die Argumentation ist vergleichbar derjenigen, die auch die Patientenvertretung in ihrem Antrag vom 17.09.2015 vorgetragen hatte: Der Leistungsanspruch auf eine podologische Therapie muss aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung unabhängig sein von der Grunderkrankung, die zu Durchblutungs- und Sensibilitätsstörung und letztlich zu einem Bedarf für eine professionelle Podologie führt. Sie darf deshalb nicht auf den diabetischen Fuß beschränkt sein. Die Vergleichbarkeit des Behandlungsbedarfs konnte in den Verfahren auf der Grundlage medizinischer Gutachten belegt werden.

Die Patientenvertretung hat sich aufgrund dieser Hinweise einmal mit einer Gutachterin, Frau Dr. Bredel-Geissler, Fachärztin für Neurologie, Oberärztin und Leiterin des MZEB und der Spina bifida Ambulanz an der Rheinhessen-Fachklinik in Mainz, in Verbindung gesetzt. Diese hat für die Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss eine medizinische Stellungnahme übersendet, die wir diesem Schreiben als Beratungsunterlage für den Unterausschuss Veranlasste Leistungen anfügen (*Anlage 1*).

Ferner möchten wir auf zwei neuere Entscheidungen hinweisen:

Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss

- In einem Urteil vom 10.12.2015 (S 11 KR 299/14) hat das SG Nürnberg klargestellt, dass die Ablehnung eines Antrags auf medizinische Fußpflege mit dem Recht des Versicherten auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 1 S.1 GG unvereinbar ist, wenn feststeht, dass die Erforderlichkeit der medizinischen Fußpflege gegeben ist und eine erhebliche Eigengefährdung zu besorgen ist. Es hat einen Verstoß gegen Art. 3 GG gesehen, wenn ohne sachlichen Grund im Falle einer Polyneuropathie das Krankheitsbild mit der diabetischen Polyneuropathie vergleichbar ist und dennoch die Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden. (*Anlage 2*)
- Hinweisenswert ist auch die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.10.2017 (Az. L 9 KR 299/16), das erneut die Frage stellt, ob ggf. wegen des Grundrechts auf Gleichbehandlung, Art. 3 Abs. 1 GG, eine dem diabetischen Fußsyndrom vergleichbare „Erkrankung am Fuß“ vorliegt (Rz. 34). (*Anlage 3*).

Nach Auffassung der Patientenvertretung geben diese neueren Anlass, dass der G-BA nun die Regelung in der Heilmittel-Richtlinie zur Verordnungsfähigkeit der podologischen Therapie überprüft.

Im Ergebnis wird daher beantragt:

Der Unterausschuss Veranlasste Leistung befasst sich mit den vorliegenden inhaltlichen und rechtlichen Hinweisen und empfiehlt dem Plenum die Einleitung eines Beratungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martin Danner

Anlagen

- *Anlage 1: Stellungnahme von Dr. med. A. Bredel-Geißler, Aufnahme der podologischen Versorgung für Menschen mit Querschnittssyndromen in die Indikationsliste des Heilmittelkatalogs*
- *Anlage 2: Urteil SG Nürnberg vom 10.12.2015, Az. S 11 KR 299/14*
- *Anlage 3: Urteil LSG Berlin-Brandenburg vom 11.10.2017, Az. L 9 KR 299/16*
- *Anlage 4: Antrag der Patientenvertretung vom 17.09.2015*